



for a living planet®

**WWF Deutschland**

Fachbereich Meere & Küsten  
Wattenmeerbüro  
Hafenstraße 3  
25813 Husum

Tel.: 0 48 41/ 66 85-51  
Fax: 0 48 41/ 66 85-39  
[roesner@wwf.de](mailto:roesner@wwf.de)  
[www.wwf.de](http://www.wwf.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Klaus Klinckhamer, Vorsitzender  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
-vorab per Mail -

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1937**

18. Februar 2011

**Stellungnahme zu den das Wattenmeer betreffenden Aspekten im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1069)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie den späten Eingang dieser Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfischereigesetzes. Der WWF hatte erst Ende Januar Kenntnis über die aktuelle Anhörung erlangt, sieht sich aber insbesondere bei seiner Aufgabe zur Förderung des Schutzes des Wattenmeeres vom LFischG erheblich betroffen. In dieser Stellungnahme möchte der WWF insbesondere auf Punkte eingehen, die den Schutz des Wattenmeeres betreffen.

**Zu §2 Abs. 1 (Definitionen):** Es sollte in der Formulierung ergänzt werden, dass außer Säugetieren auch Vögel von der Definition als „*Fische im Sinne dieses Gesetzes*“ ausgenommen sind. Grund: Mit der geplanten Formulierung würden unter den Vögeln nur die dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht als „Fische“ gelten, das ist weder sinnvoll noch vermutlich so gemeint.

**Zu § 13 (Hege), dort Abs. 3 (Besatz):** Das hier gemeinte Verbot für das Aussetzen gebietsfremder Tierarten wird zu stark abgeschwächt mit der Formulierung „*in der Regel*“. Die Schwelle für Abweichungen von dem Verbot sollte jedoch wesentlich höher gesetzt werden als es mit dieser Formulierung gegeben wäre.

**Zu § 18 (Fischwechsel):** Die bisherigen Regelungen zum Fischwechsel beziehen sich nur auf ständige Fischereivorrichtungen in offenen Gewässern. Erforderlich ist zwischenzeitlich aber auch eine Regelung geworden, mit der die vollständige Absperrung von Prielen in Küstengewässern durch nicht-ständige Fischereivorrichtungen vermieden werden kann. Mit solchen Absperrungen werden in zunehmendem Maße die kompletten Bestände von Meeräschen in ganzen Prielen des Nationalparks vollständig abgefangen und so der Fischwechsel unterbunden, von der auch sonst nicht gegebenen Nachhaltigkeit dieses Verfahrens ganz abgesehen. Wir schlagen vor, diesbezüglich einen neuen und dieses Verhalten stark einschränkenden Absatz einzuführen, sowie diese Problematik dann auch bei den Ordnungswidrigkeiten in § 46 Abs 1 Nr. 5 zu berücksichtigen.

**Zu § 29 (Fischereiabgabe):** Mit Blick auf die erhebliche Problematik der Beifänge bei der Fischerei in Küstengewässern empfiehlt es sich, in Abs. 4 den Zweck „*Erforschung und Erprobung von besser naturverträglichen Fangmethoden*“ ausdrücklich in die Liste der zugelassenen Verwendungszwecke für Mittel aus der Fischereiabgabe aufzunehmen.

**Zu § 30 (Schutz der Fischbestände):** Wir haben erhebliche Bedenken gegen die laut Vorschlag bestehende Formulierung in Abs. 1 Nr. 12, wonach die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen darf über „*Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten*“. Wichtig wäre, hier zusätzlich einen klaren Standard dahingehend zu setzen, dass das LFischG von vornherein für Aquakulturanlagen nur eine geschlossene Haltung zulässt, aus der nichts in die Natur entkommen kann.

Bezüglich der Formulierung in Abs. 5 sollte eingeschränkt werden, dass auch wissenschaftliche Zwecke die Einschleppung gebietsfremder Arten nicht mehr rechtfertigen können, da auch dies zu Bioinvasionen führen kann, die nachträglich nicht mehr repariert werden können.

**Zu § 39 Abs. 1 (Tierschutz):** Hier sollte als 5. Ziffer ergänzt werden, dass das Wiedereinsetzen von noch lebenden Fischen (d.h. Fischen im Sinne des Gesetzes), denen zuvor die zu Verwertung vorgesehenen Körperteile abgetrennt wurden, verboten ist. Diese Anmerkung bezieht sich auf die teils vorhandene Praxis, bei Taschenkrebsen nur die Scheren in den Handel zu bringen, nicht aber - sinnvollerweise, wie in anderen Ländern üblich - den gesamten Krebs, und den um seine Zangen beraubten Krebs noch lebend wieder über Bord zu geben, was diesen dort zu einem langsamen Tode bringt.

**Zu § 40 (Muschelfischerei):** Bezüglich des Absatzes 1 empfehlen wir, das naturschutzrechtliche Prüfprogramm der Genehmigung im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit konkreter zu fassen und enger mit den Prüfinstrumenten des Naturschutzrechts (Habitatschutzrecht, allgemeines und besonderes Artenschutzrecht, gesetzlicher Biotopschutz etc.) zu verzahnen. Die derzeitige Fassung nämlich enthält in ihren Sätzen 1 und 2 lediglich formale Anforderungen und eine sehr offene, zudem redaktionell irritierend mit „insbesondere“ überschriebene Soll-Versagungsvorschrift, die wenig anwenderfreundlich erscheint.

Entgegen der Stellungnahme der Muschelfischerei vom 16.04.2010 in einer früheren Phase des Verfahrens darf es im novellierten LFischG zudem auf keinen Fall zu einem Verzicht auf das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde kommen.

Der WWF schlägt weiter eine Streichung bzw. erhebliche Änderung des Absatzes 3 vor. Dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Muschelfischereiprogramm jedenfalls bezogen auf alle Natura-2000-Flächen nicht mit der bindenden höchstrichterlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. z.B. Urteil zur niederländischen Herzmuschelfischerei vom 07.09.2004; RS-C 127/02) vereinbar ist. Nach dieser Rechtsprechung ist geklärt, dass die Muschelfischerei ein das Netz Natura-2000 potenziell schädigendes Vorhaben darstellt und daher bezogen auf den jeweiligen Zulassungszeitraum einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Erteilung einer Zulassungsentscheidung unterzogen werden muss. Wollte man dem derzeitigen Muschelfischereiprogramm eine Steuerungsfunktion bezogen auf die Zulassungsentscheidungen zubilligen, wie dies jedenfalls die Muschelfischerei für sich reklamiert, bedürfte auch dieses Programm einer auf seine vollständige Laufzeit bezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gleichzeitig steht nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien fest, dass die Umsetzung des europäischen Umweltrechts über außenverbindliche und ggf. angreifbare Normen und Zulassungsentscheidungen erfolgen muss, mithin hier nicht über bloße Verträge zwischen Muschelfischern und Land gesteuert werden darf.

Zu § 40 Absatz 4: Das aus Sicht des WWF sinnvolle und nicht verzichtbare Verbot der Ausbringung von Muscheln von außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer bezieht sich in seiner Schutzrichtung auf die Ziele des Fischereirechts, nicht aber allgemein auf die Ziele des allgemeinen Artenschutzes (vgl. VG Schleswig, Urteil v. 18.11.2009, 1 A 204/07). Das Verbot ist daher nicht deckungsgleich mit den teilweise ähnlich klingenden Verbotsvorschriften in § 40 Abs. 4 BNatSchG und kommt daher neben den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes zur Anwendung. Das sollte im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit aus Sicht des WWF im LFischG klargestellt werden, etwa durch die Einbeziehung des § 40 Abs. 4 BNatSchG in den Satz 2 der bisherigen Fassung des Absatzes 4.

Wir empfehlen weiter sehr die Streichung des bisherigen Absatzes 5, da der dort verlangte Nachweis aus biologischen Gründen gar nicht geführt werden kann und deshalb Befreiungen von den Verboten nach Absatz 4 gar nicht sinnvoll sind.

Stattdessen schlagen wir einen neuen Absatz 5 vor, der sinngemäß lauten sollte: *„In den Kernzonen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen keine Muscheln gefischt werden und auf seinen Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie dürfen keine Muscheln außer durch Handsammeln gefischt werden.“*. Grund: Zwar wird das zur Muschelfischerei vorgesehene Gebiet teilweise auch durch das bestehende *„Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen“* festgelegt (vgl. dazu auch unsere Ausführungen bezüglich Abs. 3), doch ist dies angesichts der europarechtlichen Bedeutung nicht ausreichend, auch nicht weitreichend genug (so dürfen derzeit immer noch Teile der Kernzone des Nationalparks befischt werden) und auch nicht präzise genug (so ist der dort verwendete Begriff *„trockenfallenden Wattflächen“* statt der vorgeschlagenen *„Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie“* zu unbestimmt). Eine Festlegung im LFischG wie von uns vorgeschlagen wäre zudem analog zu der ebenfalls ausdrücklichen Festlegung für die Muschelkulturen in § 41. Durch unseren Vorschlag würde immerhin der Kern der erforderlichen Regelungen bereits durch das Gesetz festgelegt.

**Zu § 41 (Muschelkulturen):** Hier ist derzeit die folgende Änderung vorgesehen: *„27. In § 41 Abs. 1 wird in Satz 3 die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt;“*. § 40 Abs. 1 (auf dessen Satz 3 bzw. 5 sich die Änderung dieser Zahl beziehen würde) hat jedoch keinen Satz 5 und es wird diesseits vermutet, das Satz 4 gemeint ist, was sinnvoll wäre.

Für § 41 Abs. 1 Satz 4 schlagen wir vor, das Verbot der Anlage von Muschelkulturen außer auf die Kernzonen des Nationalparks auch auf dessen Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie zu beziehen. Grund: Der bislang hierfür verwendete Begriff *„trockenfallende Wattflächen“* ist zu unbestimmt.

**Zu § 42 (Fischereibehörden):** In der Begründung zu Absatz 2 wird ausgeführt: *„Die dabei erhobenen Daten sollen zu den im Gesetz genannten Zwecken zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gespeichert und zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten auch an andere öffentliche Stellen (Bundesministerien, EUKommission) übermittelt werden.“*. Die Aufzählung in der Klammer könnte jedoch eine zu restriktive Konsequenz haben, in der Klammer sollte deshalb ausdrücklich auch die *„obere Naturschutzbehörde“* genannt werden, da sie auf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist.

**Zu § 46 (Ordnungswidrigkeiten):** Die Formulierung in Absatz 1 Nr. 13 (*„13. entgegen § 41 Abs. 4 Muschelkulturen befischt,“*) reicht aus unserer Sicht zur Bußgeldbewehrung nicht aus. Wichtiger wäre es, insbesondere Verstöße gegen § 40 Abs. 4 mit einem Bußgeld zu bewehren, und im Fall der Berücksichtigung unseres Vorschlages für einen geänderten Abs. 5 in § 40 analog auch für diesen.

Wir weisen hier auch auf unseren o.g. Vorschlag bezüglich § 18 hin, der ggf. eine Berücksichtigung in § 46 (1) Nr. 5 erfordern würde.

Bezüglich Abs. 3 sei ferner darauf hingewiesen, dass Ordnungswidrigkeiten in den § 40 betreffenden Fällen einen deutlich höheren wirtschaftlichen Vorteil als 25.000 € verschaffen können und daher die hier vorgesehene maximale Bußgeldbewehrung nicht ausreicht.

Eine sinnvolle Ergänzung für den Nationalpark wäre es ferner, in Abs. 4 zu ergänzen, dass die zuständige Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Nationalparks die obere Naturschutzbehörde ist.

Für Nachfragen oder weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Ulrich Rösner  
Leiter WWF-Wattenmeerbüro